Mustersatzung EMSA Deutschland

§1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen „European Medical Students‘ Association, Lokalgruppe STUDIENORT“ und wird im Folgenden als „EMSA NAME“ abgekürzt.
2. Die Organisation ist als Arbeitskreis der „Fachschaft Medizin Ort“, der Interessensvertretung der Medizinstudierenden an der medizinischen Fakultät der UNIVERSITÄT, angegliedert. Der Sitz der „Fachschaft Medizin Ort“ ist:

Anschrift der Fachschaft

…

…

…

§2 Grundsätze

1. EMSA NAME ist eine lokale Arbeitsgruppe der European Medical Students‘ Association (im Folgenden EMSA Europe), die ihren Sitz in Brüssel, Belgien hat.
2. EMSA NAME erkennt die Statuten der EMSA Europe an und unterstützt deren Ziele.
3. EMSA NAME ist als Arbeitskreis an die Fachschaft Medizin Ort angegliedert. Als solcher erkennt sie die Satzung der Fachschaft Medizin Ort an.
4. EMSA NAME verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Ziele

1. Die Ziele der EMSA NAME sind:
	1. Die Unterstützung und Organisation von Annäherung, Zusammenarbeit und Zusammenkünften der europäischen Medizinstudierenden.
	2. Die Pflege der kulturellen Diversität und Zusammenarbeit unter den Studierenden der UNIVERSITÄT.
	3. Die Unterstützung des studentischen sozialen Engagements.

§4 Tätigkeit

1. Zur Umsetzung der o.g. Ziele beteiligt sich EMSA NAME an Aktivitäten und Veranstaltungen, die durch EMSA Europe organisiert werden.
2. Die Mitglieder der EMSA NAME sind Vertreter\_Innen der Medizinstudierenden der UNIVERSITÄT und organisieren Aktivitäten und Veranstaltungen basierend auf den o.g. Grundsätzen und Zielen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der EMSA NAME kann jeder interessierte Studierende der medizinischen Fakultät der UNIVERSITÄT werden.
2. Um Mitglied zu werden, muss der Eintritt formlos beantragt und durch die Lokalkoordination mündlich und bei Bedarf schriftlich bestätigt werden.
3. Die Mitgliedschaft umfasst folgende Recht und Pflichten:
	1. Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der EMSA NAME
	2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen der EMSA NAME
	3. Stimmrecht bei den Sitzungen und Mitgliederversammlungen der EMSA NAME
	4. Teilnahme an Veranstaltungen der EMSA Europe im Rahmen der verfügbaren Plätze
4. Die Mitgliedschaft endet
	1. Mit Beendigung des Medizinstudiums an der UNIVERSITÄT.
		1. Sollte der/die EMSAi ein Amt bei der EMSA Europe innehaben, so bleibt die Mitgliedschaft in der EMSA NAME bestehen bis zum Ende der Amtszeit.
		2. Mögliche Verlängerung bis Antritt der ersten Arbeitsstelle
	2. Durch Austritt. Die Lokalkoordination muss hiervon formlos unterrichtet werden.
	3. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss aus der FMO entscheidet die Generalversammlung der EMSA NAME.
		1. Einen Antrag auf Ausschluss kann von jedem anwesenden aktiven Mitglied bei einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
		2. Das betroffene Mitglied ist umgehend über den Antrag zu informieren. Innerhalb von 14 Tagen hat das Mitglied die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Über den Ausschluss wird anschließend in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Mindestens zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder müssen für einen Ausschluss des Mitglieds stimmen, damit der Antrag angenommen wird.
		3. Der Ausschluss von LokalkoordinatorInnen wird in §7.6 geregelt.

§6 Vorstand

1. Das Geschäftsjahr der EMSA NAME dauert vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.
2. Der Vorstand der EMSA NAME besteht aus zwei Lokalkoordinator\_innen („Local Coordinators“, im Folgenden LCs), die bei EMSA Europe verzeichnet werden.
3. Ein LC wird durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit gewählt. Der/Die andere LC wird durch die Fachschaft NAME gewählt. Dabei kann EMSA NAME der Fachschaft eine\_n Bewerber\_in vorschlagen oder empfehlen.
4. Die LCs bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des darauffolgenden Vorstandes im Amt.
5. Die Pflichten der LCs sind:
	1. Wahrnehmung des Wahlrechts bei Versammlungen der EMSA Europe
	2. Informationsweitergabe an die Mitglieder der EMSA NAME
	3. Verfassen eines jährlichen Berichts zum Ende des Amtsjahres
	4. Sicherstellung der fristgerechten Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an die EMSA Europe
	5. Leitung der Arbeitsgruppe.
6. Scheidet ein LC vorzeitig aus, muss die EMSA NAME eine\_n Vertreter\_in benennen. Diese\_r übernimmt die Aufgaben des/der ausgeschiedenen LCs, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer LC gewählt wurde.
7. Erfüllt ein LC seine Pflichten laut §7.4 nicht, können die Mitglieder der EMSA NAME eine Neuwahl einleiten. Die Neuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierüber sind der Secretary General der EMSA sowie die Bundeskoordination der EMSA Deutschland zu unterrichten.

# §7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der EMSA NAME bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der Lokalkoordination einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor Termin in Textform an alle Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der EMSA NAME dies fordern.
3. Den Mitgliedern der EMSA NAME auf einer Mitgliederversammlung obliegt:
	1. Wahl der Lokalkoordination
	2. Abberufung der Lokalkoordination
	3. Abstimmung über Satzungsänderungen
	4. Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgruppe
	5. Abstimmung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
	6. Abstimmung über andere Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet werden
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Lokalkoordinator und mindestens drei Mitgliederder EMSA NAME anwesend sind. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder der EMSA NAME. Gäste besitzen Rederecht.
5. Bis auf Satzungsänderungen (§7.3.c) und die Auflösung der Arbeitsgruppe (§7.3.d) werden alle Punkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
6. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei mehr Enthaltungen als Zustimmungen ist die Wahl ungültig.
7. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung. Ausgenommen sind Personalwahlen, welche nach vorheriger Personaldiskussion geheim zu erfolgen haben.
8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Die anwesenden Mitglieder bestimmen aus den Reihen aller Mitglieder einen Protokollführer.

# §8 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Es muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder für die Änderung der Satzung stimmen, um diese umzusetzen.
3. Für eine Auflösung der Arbeitsgruppe sind eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder sowie eine Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder notwendig.

§9 Ressourcen

1. EMSA NAME finanziert sich durch Zuwendungen der Fachschaft Medizin Ort, Stiftungen und private Spenden. Geschenke und Zuschüsse durch Dritte können abgelehnt werden, wenn diese den Grundsätzen und der Unabhängigkeit der EMSA NAME widersprechen.
2. Jedes Mitglied arbeitet auf ehrenamtlicher Basis und erhält kein Gehalt kein Gehalt, eine angemessene Aufwandsentschädigung ist im Rahmen der finanziellen Mittel der FMO jedoch möglich.
3. Geldmittel der EMSA NAME müssen im Sinne der o.g. Grundsätze genutzt werden.

 §10 Gründung der EMSA NAME

1. EMSA NAME wurde am DATUM durch EURE NAMEN gegründet.